

BNotK

AKTUELL



**Bürokratie abbauen –
Gründerinnen und Gründer entlasten**

Seite 4 – 7

DEZEMBER
2024

03 EDITORIAL

04 BERUFSPOLITIK

>> Bürokratie abbauen – Gründerinnen und Gründer entlasten

08 AUS DER KAMMER

>> 130. Generalversammlung der Bundesnotarkammer

10 SAFE! ARBEITEN IM NOTARIAT

14 INTERNATIONALES

>> Der Draghi-Bericht zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit

16 FÜR DIE PRAXIS

>> Notarielle Online-Verfahren: Optimierte Videokonferenz

INHALT

EDITORIAL



Foto: © Deutscher Bundestag / Inga Haar

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB
Vorsitzende des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestags

„Für den immer guten, konstruktiven Austausch mit der Bundesnotarkammer und den Notaren, die der Politik mit Expertise zur Verfügung stehen, bin ich dankbar und setze darauf, dass die Rechtspolitik hiervon auch in Zukunft profitieren kann.“

Die Rechtspolitik mit ihren umfangreichen gesellschaftspolitischen Bezügen zeichnet sich dadurch aus, dass es um die Sicherung von Freiheit, den Schutz der Schwachen, um die Stärkung des Rechtsstaats und um die schwierige Abwägung widerstreitender Grundrechte geht. Der Rechtsausschuss ist dabei das zentrale Gremium des Deutschen Bundestages, um die Achtung dieser Grundsätze zu überwachen und Gesetzesvorhaben diesbezüglich kritisch und konstruktiv zu begleiten. Mit der federführenden Zuständigkeit für das Straf-, Zivil- und Familienrecht beraten und beschließen wir vor allem Vorlagen aus Bereichen, die jede Bürgerin und jeden Bürger unmittelbar berühren. Geht es dabei um die private, gesellschaftliche oder geschäftliche Rechtsgestaltung, kommt den Notaren eine unverzichtbare Rolle zu. Mit ihrer Zuständigkeit für Beurkundungen sind sie Garanten dafür, dass Wahrheit und Klarheit der Register gewahrt, Rechtsgeschäfte zuverlässig dokumentiert und individuell auf die Wünsche der Mandanten zugeschnittene Lösungen gefunden werden.

Im Laufe dieser Legislaturperiode hat mir die Bundesnotarkammer, stellvertretend vor allem Präsident Jens

Bormann und Hauptgeschäftsführer Max Ehrl, regelmäßig aus der aktuellen notariellen Praxis berichtet. Die Beschleunigung und Entbürokratisierung der Verfahren standen dabei im Mittelpunkt. Weitere Themen waren das Erb- und Familienrecht ebenso wie Geldwäschebekämpfung. Wichtige Hinweise auf auch manche scheinbar kleine Veränderung mit gleichwohl spürbarer Wirkung konnten bereits aufgegriffen werden.

Auch in Sachverständigenanhörungen des Rechtsausschusses ist die Bundesnotarkammer als wichtiger Ratgeber häufig vertreten. Dabei stand das Thema Digitalisierung im Notarwesen immer wieder auf der Tagesordnung. Auch wenn hier schon Fortschritte erzielt werden konnten, gibt es z. B. bei Eintragungen in das Vereinsregister weiteren Handlungsbedarf. Dank der notariellen Online-Verfahren sind bereits Vereinsregisteranmeldungen digital möglich. Bei den weiteren Folgeschritten, die im Rahmen der Gründung des Vereins anstehen, finden aber weiterhin zu viele analoge Verfahren statt, die sich durch digitale Verfahren vereinfachen ließen. Hierzu bedarf es weiterer Reformen, um ehrenamtlich tätigen Personen eine

unbürokratische und sichere Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zu ermöglichen. Einige Projekte zur Vereinfachung von notariellen Verfahren befanden sich in Vorbereitung bzw. bereits im parlamentarischen Verfahren. Infolge des Bruchs der Ampel-Koalition werden sie voraussichtlich der Diskontinuität anheimfallen. Dazu zählt u. a. der Gesetzentwurf zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung, der die Erstellung elektronischer Urkunden im bewährten Präsenzverfahren ermöglichen soll, ebenso wie der Referentenentwurf zu „eNoVA“, der den elektronischen Austausch von Daten und Bescheinigungen unterstützt. Ich gehe davon aus, dass diese Vorhaben in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden.

Für den immer guten, konstruktiven Austausch mit der Bundesnotarkammer und den Notaren, die der Politik mit Expertise zur Verfügung stehen, bin ich dankbar und setze darauf, dass die Rechtspolitik hiervon auch in Zukunft profitieren kann.

Ihre
Elisabeth Winkelmeier-Becker

BERUFS POLITIK



BÜROKRATIE ABBAUEN – GRÜNDERINNEN UND GRÜNDER ENTLASTEN

Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist auf Gründerinnen und Gründer angewiesen, die mit neuen, innovativen und kreativen Ideen zum Erfolg der deutschen Wirtschaft beitragen. Es liegt daher im Interesse aller, dass die Gründung eines Unternehmens so schnell und unkompliziert wie möglich erfolgt. Wie die erst kürzlich veröffentlichten Ergebnisse des vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten Praxischecks zu beurkundungsbedürftigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht aufgezeigt haben, wirken sich in diesem Zusammenhang vor allem die zeitaufwändigen und teilweise sehr umständlichen bürokratischen Anzeige- und Mitteilungspflichten im Anschluss an die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung verzögernd auf die eigentliche Geschäftsaufnahme aus. Hier besteht nach den Ergebnissen des Praxischecks erhebliches Beschleunigungs- und Entbürokratisierungspotential. Das kürzlich verabschiedete Vierte Bürokratieentlastungsgesetz enthält einen ersten Schritt, mit dem Gründerinnen und Gründer entlastet werden können.

Ausgangslage

Der Aufwand einer notariellen Beurkundung im Rahmen eines Gründungsprozesses ist für die Gründerinnen und Gründer bereits heute überschaubar. Beurkundungstermine können häufig kurzfristig vergeben werden, zur Beschleunigung des Gründungsprozesses bei Notarinnen und Notaren trägt auch die seit August 2022 bestehende Möglichkeit der Online-Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) bei. Unabhängig davon, wo auf der Welt sich die Gründerinnen und Gründer befinden, kann der Notartermin bequem per Videokonferenz wahrgenommen werden. Nach erfolgter Beurkundung übermittelt die Notarin bzw. der Notar die erforderlichen Daten strukturiert und rein digital an das Handelsregister. Dagegen beginnt für die Gründerinnen

und Gründer nach dem Notartermin häufig ein langatmiger und mitunter zeitraubender Behördenmarathon. Umfangreiche Fachgesetze normieren zahlreiche, bußgeldbewehrte Anzeige-, Mitteilungs- und Antragspflichten, wobei die Zuständigkeiten für die Entgegennahme der entsprechenden Formulare häufig undurchsichtig sind. Bevor sich die Gründerinnen und Gründer der Umsetzung ihrer eigentlichen Vision widmen können, sind daher zahlreiche Behördengänge zu erledigen und Formulare auszufüllen, wie z. B. ein Bankkonto zu eröffnen, eine Steuernummer beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und ggf. ein Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden.

Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz: Wunsch nach „One-Stop-Shop“

Dies hat auch der kürzlich durchgeführte Praxischeck des Bundesministeriums der Justiz bestätigt. Dabei wurden im Zeitraum von Juli bis September 2024 beurkundungs- und beglaubigungspflichtige Vorgänge im Vereins- und GmbH-Recht genauer unter die Lupe genommen. Ziel des Praxischecks war es, unter Beteiligung zahlreicher Vereinsvertreterinnen und -vertreter sowie Unternehmerinnen und Unternehmer bürokratische Hürden in den genannten Bereichen zu identifizieren und praxisnahe Verbesserungsvorschläge zu sammeln. Am 17. Oktober 2024 hat das Bundesministerium der Justiz die Ergebnisse des Praxischecks veröffentlicht.



Als zentrales Ergebnis des Praxischecks wurde herausgearbeitet, dass die Beteiligten die Rolle der Notarinnen und Notare in den untersuchten Bereichen insgesamt positiv einschätzen. Besonders hervorgehoben wurde deren kompetente, schnelle und zuverlässige

Unterstützung und Beratung im Rahmen des Gründungsprozesses sowie bei Vereinsregisteranmeldungen. Weitertrage die Implementierung digitaler Verfahrensabläufe in den Notarkanzleien maßgeblich zur Beschleunigung der Registerverfahren bei. Für die Gründerinnen und Gründer sind Notarinnen und Notare „Garanten für Rechtssicherheit“ (S. 4), was sich in der besonderen Verlässlichkeit der deutschen Vereins- und Handelsregister widerspiegelt.

Im Bereich der GmbH-Gründung wurde Beschleunigungs- und Optimierungspotential insbesondere bei den bereits dargestellten notwendigen Behördengängen im Anschluss an den Notartermin gesehen. Bemängelt wurde die oft undurchschaubare Fülle an Anschlusspflichten, für die unterschiedlichste Stellen zuständig sind. Dies führe dazu, dass dieselben Daten mehrfach in unterschiedlichen Formularen für unterschiedliche Behörden bereitgestellt werden müssten. Als bürokratische Hürde wurde insbesondere auch das lange Warten auf die Erteilung der Steuernummer beklagt. Dies führe nicht selten – aufgrund der Pflicht zur Angabe der Steuernummer auf den vom neu gegründeten Unternehmen ausgestellten Rechnungen – zu Liquiditätseingpässen, die den ohnehin oft schwierigen und kostenintensiven Unternehmensstart unnötig erschweren. Laut Praxischeck wünschen sich die Gründerinnen und Gründer einen zentralen „Servicedienstleister“ (S. 5), der ihnen all diese Folgepflichten abnimmt, damit sie sich sofort und sorgenfrei der Umsetzung des eigentlichen Unternehmenszwecks widmen können. Als solch zentraler Ansprechpartner wurden Notarinnen und Notare vorgeschlagen, die im Rahmen der Erstellung der Gründungsurkunden ohnehin bereits mit einer Vielzahl der für die späteren Behördengänge erforderlichen Daten in Berührung kommen. Nach den Ergebnissen des Praxischecks „bietet es sich an, den Notar schrittweise zu einem „One-Stop-Shop“ für die GmbH-Gründung auszubauen“ (S. 8).

Im Bereich des Vereinsrechts konnte durch den Praxischeck insbesondere ein erhöhter Beratungs- und Informationsbedarf bei den Vereinsgründerinnen und -gründern festgestellt werden. Die derzeit verfügbaren Informationen seien unübersichtlich und wenig aufschlussreich. Es seien vor allem Mängel bei der Erstellung und Gestaltung der Vereinssatzung und der übrigen Eintragungsunterlagen, die zu einer unnötigen Verzögerung des Eintragungsverfahrens im Vereinsregister führen.


In diesem Zusammenhang sei auf die erst kürzlich an den Start gegangene Website der Bundesnotarkammer verein-gruenden.notar.de hingewiesen, die eine wertvolle Hilfestellung bei der Gestaltung und Erstellung der für eine Erstanmeldung eines Vereins erforderlichen Unterlagen bietet.

Auch die weitere von der Bundesnotarkammer zur Verfügung gestellte Website gmbh-gruenden.notar.de dient als Informationsplattform und soll den Unternehmensgründerinnen und -gründern einen informativen Leitfaden für die ersten Schritte auf dem Weg zur eigenen GmbH an die Hand geben.

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Mit dem am 29.10.2024 im Bundesgesetzblatt verkündeten Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) hat der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt getan, um den Gründungsprozess zu vereinfachen. Dieses Gesetz sieht unter anderem eine Änderung der Bundesnotarordnung vor. So stellt der neue § 24 Abs. 1 Satz 3 BNotO (mit Wirkung zum 1. Januar 2025) klar, dass die Notarin bzw. der Notar, die oder der im Rahmen einer Unternehmensgründung in Form einer Beurkundung oder Beglaubigung tätig wird, auf Wunsch der Beteiligten für diese Anzeigen erstatten, Mitteilungen vornehmen und Anträge stellen kann, die im Zusammen-

hang mit der Gründung stehen. Damit ist die gesetzliche Grundlage für das geschaffen, was sich Gründerinnen und Gründer nach den Ergebnissen des Praxischecks wünschen: einen zentralen Ansprechpartner, der sie bei dem Behördenmarathon im Anschluss an die Beurkundung unterstützt.

In einem weiteren Schritt könnten digitale Datenkreisläufe zwischen den an der Gründung beteiligten Stellen geschaffen werden, um die strukturiert aufbereiteten Daten für die automatische Weiterverarbeitung nutzbar zu machen. Gründungen könnten so erheblich beschleunigt und Gründerinnen und Gründer von lästigen mehrfachen Dateneingaben entlastet werden. 

>> Über die Autorin

Lisa Hontrich ist Notarassessorin im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für Gesellschaftsrecht zuständig.

Foto: Sittipol Sukuna / iStock / Getty Images Plus via Getty Images



AUS DER KAMMER



130. GENERALVERSAMM- LUNG DER BUNDESNOTAR- KAMMER

Am 20. September 2024 tagte in Dresden die 130. Generalversammlung der Bundesnotarkammer. Hier wurden unter anderem die folgenden Themen erörtert:

EuGH-Vorlageverfahren zum Rechtsberatungsverbot gemäß Art. 5n der Verordnung (EU) Nr. 833 / 2014

Am 5. September 2024 hat der EuGH sein Urteil in dem Vorabentscheidungsverfahren des Landgerichts Berlin, welches Auslegungsfragen zu Art. 5n Abs. 2 der VO (EU) Nr. 833 / 2014 (Rechtsberatungsverbot) betrifft, veröffentlicht. Das Urteil ist zu begrüßen: Wie auch bereits die Generalanwältin Medina kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die notarielle Beurkundung eines Kaufvertrags keine Rechtsberatungsdienstleistung im Sinne von Art. 5n Abs. 2 der VO (EU) Nr. 833 / 2014 darstellt. Nach Ansicht des EuGH erteilen Notarinnen und Notare gerade keine (einseitige) Rechtsberatungsdienstleistung, sondern handeln im Allgemeininteresse unabhängig und unparteiisch und im Rahmen einer ihnen vom Staat übertragenen Aufgabe.

Unter „Dienstleistung im Bereich der Rechtsberatung“ im Sinne der VO (EU) Nr. 833 / 2014 sei eine wirtschaftliche Rechtsberatungstätigkeit für einen Mandanten mit dem Ziel zu verstehen, dessen spezifische Interessen zu fördern (parteigebundene Interessenvertretung). Diese falle unter das Rechtsberatungsdienstleistungsverbot, um russischen Unternehmen die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb der EU zu erschweren und die Umgehung der Russlandsanktionen zu verhindern. Davon deutlich zu unterscheiden seien solche Tätigkeiten von Behörden oder anderen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe, wenn diese mit bestimmten, den Bürgern

gegenüber verbindlichen Befugnissen ausgestattet seien, worunter auch die unabhängige und unparteiliche notarielle Tätigkeit falle.

Aus- und Fortbildung

Der Studiengang für Mitarbeitende im Notariat in Kooperation mit der SRH Hochschule Heidelberg ist zum 1. Oktober 2024 mit voller Belegung (40 Studierende) gestartet. Die Studierenden stammen aus verschiedenen Kammerbezirken sowie aus beiden Notariatsverfassungen. Neben erfahrenen Mitarbeitenden sind darunter auch einige Abiturienten, die das Studium anstelle der klassischen Ausbildung zum Notarfachangestellten absolvieren. Der fachliche und personelle Einfluss des Berufsstandes auf den Studiengang soll künftig durch einen Praxisbeirat erfolgen. Der Praxisbeirat besteht aus einem Vertreter der Bundesnotarkammer sowie weiteren, von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer benannten Mitgliedern. Die Besetzung wurde wie folgt beschlossen: Notar Walter Büttner, Schwetzingen, Notarin Stefanie Eisele, Darmstadt, Notar a. D. Dr. Norbert Frenz, ehem. Kempen, Notar Alexander Kollmorgen, Berlin, Notar Robert Kopf, Leipzig, Notarin Dr. Sarah Nietner, Hamburg, Notar Justizrat Dr. Markus Stuppi, Landstuhl sowie Notar Dr. Dietmar Ricke, Marburg.

E-Rechnung

Das Umsatzsteuergesetz sieht ab dem 1. Januar 2027 bzw. – je nach Umsatz – ab dem 1. Januar 2028 die Pflicht vor, Rechnungen in B2B-Fällen in einer strukturierten elektronischen Form auszustellen. Der Empfang solcher Rechnungen muss in B2B-Fällen bereits ab dem 1. Januar 2025 gewährleistet sein. Dies betrifft auch Notarinnen und Notare, da diese als Unternehmer im Sinne des UStG neben den speziellen Anforderungen des § 19 GNotKG stets auch die Vorgaben des § 14 UStG bei der Erstellung von Rechnungen beachten müssen. Notarinnen und Notare müssten also künftig in einem ersten Schritt prüfen, ob der Leistungsempfänger

seinerseits Unternehmer im Sinne des UStG ist oder nicht. Ist er Unternehmer, muss die Rechnung verpflichtend elektronisch ausgestellt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG n. F.). Ist er es nicht, darf die Rechnung ohne vorherige Zustimmung des Leistungsempfängers gerade nicht elektronisch ausgestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 5 UStG n. F.). Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss die strenge Form nicht gewahrt werden (§§ 33 Satz 4, 34 Abs. 1 Satz 2 UStDV). Die Bundesnotarkammer hatte die Änderungen des UStG bereits in ihrer Stellungnahme zum Wachstumschancengesetz im November 2023 kritisiert und angeregt, in der USt-Durchführungsverordnung oder einem begleitenden BMF-Schreiben eine Ausnahme für notarielle Kostenrechnungen vorzusehen.

Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht

Das Selbstbestimmungsgesetz und die Reform des Namensrechts sind im Bundestag im April und im Bundesrat im Mai verabschiedet und am 14. Juni bzw. 21. Juni 2024 verkündet worden. Das Selbstbestimmungsgesetz trat (größtenteils) zum 1. November 2024 in Kraft, die Reform des Namensrechts wird zum 1. Mai 2025 in Kraft treten. Bei Erwachsenenadoptionen, die ab dem 1. Mai 2025 ausgesprochen werden, besteht damit keine Pflicht mehr, grundsätzlich den Familiennamen des Annehmenden zu übernehmen. In Fällen, in denen die Adoption vor dem Inkrafttreten der Reform ausgesprochen wurde, besteht die Möglichkeit, die Namensänderung rückgängig zu machen. Noch unklar ist, ob und wie sich diese Gesetzesänderung auf das laufende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auswirkt, welches die Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Regelung zur Namensführung bei Erwachsenenadoptionen mit schwachen Wirkungen zum Gegenstand hat.

Entwicklungen bei der UINL

Im Rahmen ihres eigenen Engagements bei der UINL ist die Bundesnotarkammer derzeit insbesondere mit den folgenden Projekten befasst:

Als Projekt der UINL-Vizepräsidentschaft für Europa hat Professor Bormann in Zusammenarbeit mit Herrn Notarassessor Philip M. Bender (Brüssel) den Explainer „Judge Without Law-suit: The Notary in Civil Law Countries“ (C.H.Beck 2024) erarbeitet. Ziel des Explainers ist es, Vertretern des Common Law ein besseres Verständnis für das lateinische Notariat zu vermitteln und so die Verhandlungsposition gegenüber internationalen Organisationen zu stärken.

Der nächste UINL-Weltkongress soll am 2. – 4. Oktober 2025 in Berlin stattfinden mit vorangehenden Institutionellen Sitzungen der UINL (vom 28. September bis 1. Oktober 2025). Es wird eine gute Möglichkeit sein, das deutsche Notariat bei Politik und anderen Institutionen überzeugend präsentieren zu können. ✍

>> Über den Autor

Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Geldwäscherecht zuständig.

safe!

ARBEITEN IM NOTARIAT



SAFE! ARBEITEN IM NOTARIAT

Gute und engagierte Auszubildende werden in allen Branchen gesucht. Um sie besteht ein regelrechter Wettbewerb. Diese Folge des demografischen Wandels geht auch an den Notarbüros nicht spurlos vorüber. Auch wenn die Bedarfslage regional unterschiedlich ist, suchen immer mehr Notarinnen und Notare händeringend nach geeignetem Personal.

Eine Kampagne für alle Notarkammern

In dem Berufsstand bestand schon länger der Wunsch, das Thema Nachwuchsgewinnung offensiv anzugehen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesnotarkammer mehrere Ziele gesetzt:

Zum einen soll es darum gehen, mehr junge Menschen dafür zu begeistern, eine Ausbildung in einem Notarbüro zu absolvieren. Darüber hinaus soll berufserfahrenen Mitarbeitenden die vielfältigen Möglichkeiten der Fort- und

Weiterbildung vermittelt werden. Schließlich soll der von der Bundesnotarkammer in Kooperation mit der SRH Hochschule Heidelberg eigens konzipierter Bachelor-Studiengang „Recht im Notariat (LL. B.)“ beworben werden.

Dreh- und Angelpunkt der Ansprache hinsichtlich dieser Themen und Zielgruppen sollte eine Homepage werden, die als zentrale Informationsplattform fungieren soll.

Ausbildung im Notarbüro

Die Ausbildung im Allgemeinen hat leider ein Imageproblem. Sie zu bewerben ist keine einfache Aufgabe, denn, ob berechtigt oder nicht, die meisten Jugendlichen, aber vor allem auch deren Eltern, wünschen sich eine akademische Laufbahn. Zudem ist für eine Ausbildung im Notarbüro längst nicht jede bzw. jeder geeignet.

Und um die kommunikative Herausforderung perfekt zu machen, gilt es zu berücksichtigen, dass wir je nach Bundesland verschiedene Ausbildungsberufe haben: Entweder als Notarfachange-

stelle (NoFa) oder als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReNoFa). Die Aufgabe besteht also darin, eine Ausbildung zu bewerben, die ebenso anspruchsvoll wie leider auch unbekannt ist.



Patrick, 21 Jahre
Azubi zum Notarfachangestellten



Roll-up zur Kampagne "safe! Arbeiten im Notariat"

Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten hängen aktuell hauptsächlich vom Bundesland bzw. Kammerbezirk ab. Die Bundesnotarkammer engagiert sich dafür, die verschiedenen Fortbildungsmöglichkeiten bundeseinheitlich zu regeln und mit gleichen Abschlüssen zu versehen.

Studium „Recht im Notariat (LL. B.)“

Schließlich hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit der privaten SRH Hochschule Heidelberg das Studium „Recht im Notariat (LL. B.)“ entwickelt, das im Oktober 2024 an den Start ging. Dieses kostenpflichtige Bachelorstudium bereitet die Studierenden in sechs Semestern auf die abwechslungsreiche Tätigkeit in Notarkanzleien vor. Es richtet sich sowohl an interessierte Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger als auch an erfahrene Mitarbeitende im Notariat. Das Angebot ist dieses Jahr sehr erfolgreich gestartet und schon jetzt gibt es Bewerbungen für den Start im Herbst 2025.



Alina, 24 Jahre – Notarfachangestellte

All diese Möglichkeiten sollen im Wettbewerb um engagierte Mitarbeitende bekannter gemacht werden, um zu zeigen, dass die beruflichen Chancen im Notariat attraktiv und damit wettbewerbsfähig sind. Der Name für die Homepage zur Bewerbung dieser Themen war damit schnell gefunden: arbeiten-im-notariat.de



Isabel, 35 Jahre – Leitende Notarmitarbeiterin

arbeiten-im-notariat.de

Entsprechend dem Nutzerverhalten der Jugendlichen kommt die Homepage mit wenig Text aus, enthält dennoch viele Informationen und spricht in einem frischen Design die Zielgruppe an. Die Webseite ging Mitte Oktober online. Auf der Webseite erklären echte Mitarbeitende aus unterschiedlichen Bundesländern in Video- und Audiobeiträgen, warum ihnen ihr Job so gut gefällt. Diese Beiträge werden zukünftig regelmäßig ergänzt. Ist das Interesse des Users geweckt, möchte dieser natürlich wissen, wo man eine Ausbildung absolvieren kann. Mit Hilfe einer interaktiven Landkarte können Besucher der Webseite freie Ausbildungsstellen der unterschiedlichen Kammerbezirke finden. Wer aber noch weitere Informationen benötigt und ein persönliches Beratungsgespräch sucht, kann künftig im Veranstaltungskalender nach entspre-

chenden Events Ausschau halten. Diese sind nach Bundesland und drei Zielgruppenthemen sortiert.



Gina, 28 Jahre – Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Werbung bei TikTok und Co.

Die Webseite wird zielgruppengerecht in den sozialen Medien beworben. Seit Mitte Oktober wird die Seite mit ansprechend visualisierten und zugleich informativ produzierten Kurzclips bei TikTok, YouTube und Instagram beworben. Zudem werden Google Ads geschaltet.



Emine, 19 Jahre
Azubi zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Monatliches Webinar zum Thema Ausbildung ab 2025

Mit dem Ziel, die Tätigkeit in Notarbüros bekannter zu machen, möchte die Bundesnotarkammer im Jahr 2025 Webinare veranstalten. Im Tandem mit jeweils einem Kammerbezirk und mit jeweils zwei Beschäftigten aus einem oder zwei Notarbüros sollen in einem kostenfreien Webinar alle Fragen rund um das Thema Aus- und Fortbildung sowie Studium erklärt werden.

Besuchen Sie die Kampagnen-Website unter: arbeiten-im-notariat.de und senden uns gerne Ihr Feedback an kontakt@arbeiten-im-notariat.de. ✓

>> Über die Autorin

Mona Finder ist als Talent Managerin bei der Bundesnotarkammer für das Thema Nachwuchsgewinnung zuständig.

safe!

ARBEITEN IM NOTARIAT

Hier finden Mitarbeitende
in Notarbüros weitere Infor-
mationen zu den Themen
Aus- und Fortbildung
oder zum neuen Bachelor-
Studiengang:

arbeiten-im-notariat.de



INTER NATIONALES



Foto: JohnnyGreig / iStock via Getty Images

DER DRAGHI-BERICHT ZUR ZUKUNFT DER EURO- PÄISCHEN WETTBEWERBS- FÄHIGKEIT

Am 9. September 2024 wurde der lang erwartete Bericht des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten und ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank Mario Draghi zur Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union veröffentlicht. Der Bericht war vor etwa einem Jahr von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in Auftrag gegeben worden, um eine Grundlage für die Unionspolitik der kommenden Jahre zu schaffen. Er ergänzt damit den im April dieses Jahres vorgelegten Letta-Bericht, der in erster Linie auf der Grundlage einer Stakeholder-Beteiligung erarbeitet wurde, um eine ausführliche ökonomische Analyse. Wenig überraschend hat der Draghi-Bericht auch die politischen Leitlinien der Kommission beeinflusst. Der Bericht legt in einem ersten, 66 Seiten umfassenden Teil eine umfassende Strategie für Europa vor. Der zweite Teil analysiert auf 327 Seiten die einzelnen Wirtschaftszweige der

Union im Detail und vertieft die Problemanalyse und die Handlungsempfehlungen. Insbesondere mit seiner Forderung nach einer europäischen Gesellschaftsform für Startups und seinem Plädoyer für Entbürokratisierung berührt der Bericht auch den für Notarinnen und Notare relevanten Politikbereich.

Drei strategische Ziele für die Bewältigung globaler Herausforderungen Draghi identifiziert drei Herausforderungen, denen jeweils drei konkrete Politikziele entsprechen:

Erstens sei die Europäische Union über die letzten zwanzig Jahre von den USA und China mit Blick auf Fortschrittstechnologien, insbesondere datenbasierte Softwaretechnologien, abgehängt worden. Europa konzentriere sich auf bewährte Industriezweige, insbesondere auf das produzierende Gewerbe, schaffe es aber dadurch nicht, Ressourcen für Innovation freizumachen (middle technology trap). Das erste Politikziel sei es somit, den Innovationsrückstand aufzuholen (closing the innova-

tion gap).

Zweitens stellt Draghi fest, die EU sei zwar mit Blick auf den Green Deal vorge-schritten, hätte aber die Umweltpolitik nicht zusammen mit der Industrie- und Wettbewerbspolitik gedacht. Ambitionierte Umweltziele würden bei einer schwächelnden Infrastruktur und einer fehlenden gemeinsamen Außenhandelspolitik die Wirtschaftskraft der EU gefährden. Es müsse somit – und das ist das zweite Politikziel – ein gemeinsamer Plan für die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und die Wettbewerbsfähigkeit vorgelegt werden (joint decarbonisation and competitiveness plan).

Drittens schließlich diagnostiziert Draghi zunehmende Abhängigkeiten in den Zulieferungsketten, insbesondere mit Blick auf die Energieversorgung der EU und kritische Rohmaterialien. Dies sei gerade vor dem Hintergrund der veränderten geopolitischen Ordnung – dem russischen Angriffskrieg und dem zunehmenden Fokus der USA auf den pazifischen Raum – problematisch. Es sei somit ein strategisches Ziel der EU,

eine gemeinsame Sicherheitspolitik zu entwickeln, in Rüstung zu investieren und Abhängigkeiten zu reduzieren (increasing security and reducing dependencies).

Die Lösungsansätze des Draghi-Berichts

Um diese strategischen Ziele zu erreichen, sei es zunächst wichtig, den Binnenmarkt weiter auszubauen. Draghi vertieft diesen Punkt allerdings nicht und verweist stattdessen auf den Letta-Bericht, der sich primär mit dem EU-Binnenmarkt beschäftigt. Stattdessen skizziert der Draghi-Bericht die Eckpfeiler einer gemeinsamen EU-Außenhandelsstrategie. Besonders ausführlich und in jeweils eigenen Kapiteln widmet er sich zwei Aspekten: der Finanzierung der notwendigen Transformationschritte und der Entbürokratisierung, die auch der Letta-Bericht bereits auf die Agenda gehoben hatte.

Für die Finanzierung der notwendigen Transformationschritte fordert der Draghi-Bericht eine stattliche Summe von 800 Milliarden Euro jährlich. Diese werde sowohl für Forschung und Innovation als auch dafür benötigt, es Startups zu erlauben, ihr Geschäftsmodell zu skalieren. Zwar fordert Draghi für diese Innovationsoffensive auch öffentliche Gelder, die gezielt über unional koordinierte Maßnahmen der Wirtschaft zugutekommen müssten. Insofern erinnert sein Bericht an eine europäische Version des Inflation Reduction Act, den US-Präsident Biden im August 2022 unterzeichnet hat. Genauso wichtig wie die öffentlichen Gelder sei es jedoch, private Investitionen anzukurbeln. Hierzu müsse das Niveau der zwingend vorgeschriebenen Eigenkapitalisierung von Versicherungen und Pensionsfonds überdacht werden, um Venture Capital freizumachen. Ferner sei es notwendig, unionsweit dual class shares in Kapitalgesellschaften zur Verfügung zu stellen, um Startups die Finanzierung zu erleichtern: Investoren können dann durch stimmrechtslose Beteiligungen zu Gesellschaftern gemacht werden. Gleich-

zeitig behalten die Gründer mit ihren Stimmrechten die Kontrolle. Die Forderung nach dual class shares erfüllt das deutsche Gesellschaftsrecht mit den flexiblen Strukturen der GmbH ohnehin längst. Schließlich wird in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der Kapitalmarktunion mit einem einheitlichen Insolvenzregime genannt. Eine entsprechende Richtlinie wird derzeit bereits im Rat der Europäischen Union verhandelt.


Im Rahmen der Entbürokratisierung fordert Draghi eine Selbstbeschränkung des Unionsgesetzgebers und eine Beschleunigung des Gesetzgebungsprozesses, insbesondere aber eine Vereinfachung des gesetzgeberischen Rahmens. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen, die sog. KMUs, sei der bürokratische Rahmen belastend. Bürokratie solle um – freilich schwer messbare – 25 Prozent zurückgehen.

Die Relevanz für Notare

Auch wenn der Schwerpunkt des Draghi-Berichts die geopolitische Lage der Europäischen Union im Blick hat, werden hieraus möglicherweise resultierende Gesetzgebungsinitiativen auch den notariellen Bereich beeinflussen. Der starke Fokus auf die Vereinfachung des regulatorischen Rahmens ist für das Notariat sicherlich eine Chance. So fordert Draghi explizit die Schaffung von One-Stop-Shops. Gerade für KMUs sei die Multiplikation etwaiger Anlaufstellen belastend. Diese Forderung liegt auf einer Linie mit jüngst veröffentlichten Praxischecks des Bundesministeriums der Justiz zum Gesellschaftsrecht. Unternehmerinnen und Unternehmer wünschen sich Notarinnen und Notare als zentrale Ansprechpartner für die Gründung (s. dazu den Beitrag von Hontrich in diesem Heft).

Anders mag man die im Bericht enthaltene Forderung nach einer Gesellschaftsform für innovative Startups auf EU-Ebene einschätzen, die den Namen Innovative European Company (IEC) tragen soll. Die im Letta-Bericht lediglich grob umrissene Idee einer Simplified

European Company für KMUs, die auch in den politischen Leitlinien der Kommission Erwähnung findet, erhält hier klarere Konturen, obgleich die Einzelheiten, insbesondere auch mit Blick auf die Rechtsgrundlage, offenbleiben. Es scheint, als solle die IEC weit über bisherige Formen des europäischen Gesellschaftsrechts wie etwa SE und EWIV hinausgehen. Insbesondere wird die Registrierung in einem neu zu schaffenden, europäischen Register anstelle der nationalen Handelsregister angeregt. Zudem soll der Gesellschaft auch ein harmonisiertes Arbeits- und Steuerrecht zur Verfügung gestellt werden, um im Sinne eines – auch für Unternehmen im Bereich der elektronischen Infrastruktur geforderten – „28. Regime“ weitgehend unabhängig von nationalen Rechtsordnungen operieren zu können.

Die zur IEC skizzierten Eckpunkte, insbesondere die Forderung nach einem weiteren, europäischen Register, erwecken Zweifel, ob es mit dem Bürokratieabbau tatsächlich ernst gemeint ist. Unternehmen müssten sich neben den bekannten und bewährten Strukturen eines nationalen, verlässlichen Registers mit neuen Formalismen auseinandersetzen. Auch staatlichen Stellen droht sachlicher und personeller Mehraufwand. Schließlich darf die durch umfangreiche neue Regelwerke drohende Rechtsunsicherheit nicht unterschätzt werden, da es einem „28. Regime“ bisher an der konkretisierenden Rechtsprechung fehlt. Soll also eine neue unionale Rechtsform geschaffen werden, so erscheint dies nur dann erfolgversprechend, wenn diese – wie SE und EWIV – auf nationalen Rechtsvorschriften aufbaut und sich in den mit der Digitalisierungsrichtlinie II gefestigten Rahmen einer unionalen öffentlichen Präventivkontrolle einbettet. 

>> Über den Autor

Dr. Philip Maximilian Bender, LL. M. (Yale), Maître en droit (Paris II), ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und derzeit als Referent für Gesellschaftsrecht im Brüsseler Büro tätig.

FÜR DIE PRAXIS



Foto: uschools / iStock via Getty Images

NOTARIELLE ONLINE- VERFAHREN: OPTIMIERTE VIDEOKONFERENZ

Seit dem 1. August 2022 können Notarinnen und Notare den Beteiligten notarielle Online-Verfahren (online.notar.de) wie die Gründung einer GmbH oder die Anmeldung zum Handelsregister anbieten. Ob im weiteren Lebenszyklus einer Gesellschaft oder eines Vereins die einstimmige Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, ein Wechsel der Geschäftsführung, die Änderung des Vereinsvorstandes oder des Sitzes ansteht – das notarielle Online-Verfahren ermöglicht es Notarinnen und Notaren, die Angelegenheiten per Videokonferenz zu erledigen und die Beteiligten so einfach, schnell und digital zu unterstützen.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Um die Online-Verfahren für die Notarinnen und Notare noch attraktiver und intuitiver zu gestalten, wurde das Videokonferenzsystem überarbeitet. Dieses zeichnet sich nun durch ein moderneres Design und eine deutlich benutzer-

freundlichere Bedienung aus. Durch die ständige Anzeige der Reiter im rechten Bildschirmbereich werden die Notarinnen und Notare Schritt für Schritt durch die Videokonferenz geführt:

Identifizierung

Vergleicht man das alte Design (Abb. 1) mit dem neuen Design (Abb. 2), so ist auf einen Blick zu erkennen, dass der Prozess nun wesentlich aufgeräumter und übersichtlicher gestaltet ist.



Abb. 1 (altes Design)



Abb. 2 (neues Design)

Die Identifizierung erfolgt anhand der eID-Daten, die bspw. aus dem Personalausweis, dem elektronischen Aufenthaltstitel oder der Unionsbürgerkarte ausgelesen werden. Darüber hinaus wird jede Person, die der Notarin oder dem Notar nicht persönlich bekannt ist und bereits identifiziert wurde, anhand der elektronisch ausgelesenen Lichtbild-daten identifiziert.

Anschließend erfolgt der Abgleich des übermittelten Lichtbildes mit dem Erscheinungsbild der Person in der Videokonferenz und der übermittelten eID-Daten mit den in der Urkunde genannten Personendaten. So wird im Rahmen der notariellen Online-Verfahren ein Sicherheitsniveau gewährleistet, das mit den hohen Standards eines notariellen Präsenzverfahrens vergleichbar ist.

Alle Lichtbild- und eID-Daten der Beteiligten werden nun übersichtlich untereinander aufgelistet. Sobald ein Lichtbild erfolgreich ausgelesen wurde, wird der Notarin oder dem Notar eine Erfolgsmeldung angezeigt.

Bildschirmfreigabe

Auch bei der Bildschirmfreigabe ist im Vergleich von alt (Abb. 3) zu neu (Abb. 4) festzustellen, dass eine Verschlankung des Prozesses stattgefunden hat und die Notarinnen und Notare nun einen wesentlich besseren Überblick haben, wie sie eine Bildschirmfreigabe vornehmen können. Es ist nun neben dem Teilen eines Anwendungsfensters auch möglich, den gesamten Bildschirm freizugeben.



Abb. 3 (altes Design)



Abb. 4 (neues Design)

Dokumente

Im Gegensatz zur bisherigen Darstellung (Abb. 5) ermöglicht das neue Design (Abb. 6) über den Reiter „Dokumente“ den Zugriff auf die für die Beurkundung relevanten Dokumente. Diese wurden zuvor im XNP-Dokumentenmodul zur Vorbereitung abgelegt.

Sind Änderungen an einem Dokument erforderlich, so kann das betreffende Dokument bspw. in der Notariatssoftware XNP bearbeitet werden. Dabei kann über die Funktion *Bildschirmfreigabe* das anzupassende Dokument durch *Anwendungsfenster teilen* oder *gesamten Bildschirm freigeben* mit Bürgerinnen oder Bürgern geteilt werden, die die Änderungen „live“ mitverfolgen können. Anschließend kann das geänderte Dokument als PDF-Datei über die Schaltfläche *Dokument hochladen* wieder in der Videokonferenz angezeigt werden. Dokumente,

die versehentlich hochgeladen wurden, können nun gelöscht werden. Mehrere ausgewählte Dokumente können schnell und einfach über die Schaltfläche *Zusammenführen* zu einer neuen PDF-Datei zusammengeführt werden.



Abb. 5 (altes Design)



Abb. 6 (neues Design)

Signatur

Auch der Signaturprozess ist im neuen Design (Abb. 8) übersichtlicher als im alten Design (Abb. 7). Die Dokumente, für die eine Signatur erforderlich ist, werden nun übersichtlich neben den Konferenzfenstern aufgelistet und können durch Anklicken ausgewählt werden. Unter dem ausgewählten Dokument erscheinen automatisch die Namen aller Teilnehmenden, die über ein Signaturzertifikat verfügen. Durch die Schaltfläche *zur Signatur auffordern* kann eine ausgewählte Person direkt zur Fernsignatur aufgefordert werden. Soll das Dokument von mehreren Personen signiert werden, können alle zur Signatur aufgefordert werden und zeitgleich signieren.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Identifizierung aus dem Ausweisdokument ausgelesenen eID-Daten erstellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein individuelles Signaturzertifikat, mit dem in der Videokonferenz eine qualifizierte elektronische Signatur erzeugt werden kann.

Sobald alle Dokumente signiert wurden, kann die Notarin oder der Notar den notarseitigen Signiervorgang starten, indem die Schaltfläche *als Notar/-in signieren* betätigt wird. Nachdem die Signatur erfolgreich angebracht wurde, wird oben rechts eine grüne Erfolgsmeldung eingeblendet.

Am Ende der Videokonferenz kann die Notarin oder der Notar durch einen Klick auf *Vorgang herunterladen* alle signierten Dokumente, die eID- und Lichtbilddaten, das Prüfprotokoll und die Vorgangsdaten in einer ZIP-Datei herunterladen. Als Alternative können auch nur die Dokumente heruntergeladen werden.



Abb. 7 (altes Design)



Abb. 8 (neues Design)



Online-Schulung

Anlässlich dieses Updates veranstaltete die Bundesnotarkammer am 14. November 2024 eine kostenlose Online-Schulung zu den notariellen Online-Verfahren. Neben der Präsentation der optimierten Videokonferenz wurden auch die rechtlichen Hintergründe und Grundlagen der Online-Verfahren vermittelt. Die Schulung stieß bei den Notarinnen, Notaren und Mitarbeitenden auf reges Interesse. Mit einer Teilnehmerzahl von 5.770 ist die Veranstaltung als großer Erfolg zu werten.

Sie möchten mehr erfahren?

Unter onlinehilfe.bnotk.de im Bereich Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht / Einstiegshilfen stehen Ihnen neben einer detaillierten Kurzanleitung und einem aktualisierten Erklärfilm zur Durchführung der Videokonferenz auch viele weitere Informationen zu den notariellen Online-Verfahren zur Verfügung.

Auch das Internetportal der notariellen Online-Verfahren wurde überarbeitet (online.notar.de), um die Attraktivität der Online-Verfahren und damit die Nutzerzahlen zu steigern. Hier wurde ebenfalls das Videokonferenzsystem für Bürgerinnen und Bürger wesentlich vereinfacht und verschlankt. ✍

>> Über die Autorinnen

Andrea Reski ist Volljuristin und die Sachgebietsleiterin für das Elektronische Urkundenarchiv und die Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht bei der Bundesnotarkammer.

Nadja Schiller ist Marketing Lead und verantwortet neben Marketing-Themen auch die externe IT-Kommunikation der Bundesnotarkammer.

Herausgeber	Bundesnotarkammer K.d.ö.R. Mohrenstraße 34, 10117 Berlin T. +49 30 383866-0 E. info@bnotk.de www.bnotk.de
Schriftleiter	Notar Michael Uerlings, Bonn
Redaktion	Notarassessor Dr. Milan Bayram, Berlin
Grafik Design	Isabel Krüger, Berlin
Druck	Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn
Fotos Umschlag	pixelfit / E+ via Getty Images Simon Asquith / EyeEm via Getty Images